

SIEMENS INFORUM Mönchengladbach 2014

Herzlich Willkommen



SIEMENS

Private Videoüberwachung - Was ist erlaubt und was nicht? Haftungsrisiken des Errichters anhand von Beispielfällen

für



von

Rechtsanwältin

Petra Menge

Aarcon, Unternehmensberatung

Prinzregentenstraße 124

Im Prinzregentenhof

D-81677 München

Telefon: +49 89 244 10 55-0

eMail: petra.menge@aarcon.net



- Einleitung
- Was ist erlaubt und was nicht
- Beispielfälle
- Exkurs
- Resümee



Handelsblatt 20.04.13

Koalitionsstreit über schärfere Sicherheitsmaßnahmen in D wegen Anschlag Boston Marathon

- Forderung der Ausweitung der VÜ von öffentlichen Plätzen
- BKA-Chef Ziercke: VÜ wichtig zur Abschreckung und Aufklärung von Anschlägen



Überwachungs-Branche → Boom → große Umsatzsteigerungen erwartet

- Handelsblatt v. 02.05.12 von \$16 Mrd. auf \$25 Mrd. bis 2016
- in Deutschland 2008 ca. 260 Mio. → 2011 ca. 391 Mio.



Größere Nachfrage nach Kameras für Errichter
Fluch + Segen



versteckte Haftungsrisiken
(Lidl, Aldi Skandal etc.)



gutes Geschäft



Überwachungskameras sind heute überall in öffentlichen und privaten Einrichtungen



Einbau zunächst neutrales Geschäft für Errichter = EMA, BMA



Aber: Videoüberwachung u.U. Eingriff in Privatsphäre



Rechtslage im Blick halten zur Vermeidung von Schadensersatz oder Regressansprüchen



verschiedene Einsatzmöglichkeiten mit positiver Zweckverfolgung
(z.B. Inventurdifferenzen richten jährlichen Schaden von ca. 3,7 Mrd. EUR an)



Leider in Vergangenheit oft missbräuchlich in den Medien
(Bespitzelung, Überwachung im Privaten etc.)



Was ist erlaubt und was nicht



Problem: Allgemeine rechtliche Zulässigkeit / Unsicherheit bei Richter was man darf und was nicht

Zulässigkeit einer VÜA allgemein



- VÜA möglich und zulässig
- muss sinnvollstes/mildestes Mittel zur Zweckerreichung sein
- bei Eingriff in die Privatsphäre → keine Alternativen → „mildeste“ Mittel (Raucherüberwachung, Toilettenverhalten, Arbeitstempo...)

Anwendbare gesetzliche Regelungen



Problem: keine unmittelbaren Rechtsquelle

ABER:

- Persönlichkeitsrecht aus dem Grundgesetz nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
- Bundesdatenschutzgesetz (§ 6b und NEU § 32 BDSG)
- BGB
- Arbeitsgesetze
- EU Datenschutzrichtlinie
- EU Grundrechte



Offene - Verdeckte Videoüberwachung?



NEU: Regierung wollte

- 1.) grds. Zulässigkeit für **offene** Videoüberwachung am Arbeitsplatz
- 2.) umfassendes Verbot der **verdeckten** Videoüberwachung
→ gescheitert wg. Protesten

Aktueller Stand

- laut höchstrichterlicher Rechtsprechung
- neuer Gesetzesentwurf zum Datenschutz (§32 BDSG)

Private Videoüberwachung

- ✓ §6 BDSG nicht direkt anwendbar, Vorgabe: allgemeines Zivilrecht
- ✓ eigenes Gelände, Haus/Wohnung grds. überwachbar
→ Wahrung Hausrecht und Schutz seines Eigentums
- ✓ Abstimmung des Mieters mit Vermieter nötig
- ✓ keine Überwachung der Nachbarn oder der öffentlichen Straßen/Gehwege
- ✓ strikte Einhaltung der Datenschutzvorgaben



Öffentliche Videoüberwachung

- VÜ von öffentlich-zugänglichem Gelände nur bei besonderen Vorkommnissen
z.B.: Sachbeschädigungen oder Einbrüche bzw. Einbruchsversuche, Wahrung des Hausrechts (Anwendungsbereich des §6b BDSG)
- Hinweispflicht auf die Videoüberwachungsanlage
- Bei Arbeitnehmern → Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG beachten → Betriebsrat vor Einbau anzuhören
- neuer Gesetzesentwurf für Datenschutz für offene Videoüberwachung von Betriebsgelände → Wahrnehmung wichtiger betrieblicher Interessen nötig
- legale verdeckte Videoüberwachung von Mitarbeitern und Angestellten → bei verhältnismäßige Umstände möglich → schlüssig begründbar

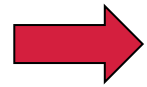


z.B. Diebstahl/Kassendifferenz



TIPP: Einsatz von verdeckter Videoüberwachung nur bei beweisbaren Tatsachen wie Inventur- und Kassendifferenzen oder Sachbeschädigungen
evtl. unter Einbeziehung der Polizei





Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf eine Straftat oder schwerwiegende Vertragsverletzung zu Lasten des AG

- Erforderlichkeit der Erhebung von Videobildern zur Aufdeckung
- Verhältnismäßigkeit von Art und Ausmaß der Überwachung
- Vorabkontrolle notwendig
- Dokumentation der Anhaltspunkte für Tatverdacht (Polizei, Staatsanwaltschaft)



Gerichtsverwertbarkeit von Videobildern

Gericht

- frei alle zugelieferten Beweise im Verfahren zu verwerten
(*Grundsatz der freien Beweiswürdigung im deutschen Prozessrecht*)
- rechtswidrig erlangte Beweise abzulehnen
(grenzwertig – Steuerdaten-CDs)



Aber: beweiskräftige Aufnahmen von Straftaten durch verdeckte VÜ
→ führt zu Legalisierung der Überwachung im Nachhinein

- Mitarbeiter trägt sogar Kosten für VÜ
- ABER Arbeitgeber darf kein „Geringfügigkeiten“ überwachen
z.B. Raucherpausen / Kuss von Angestellten
- Entfernung NACH verdeckter Videoüberwachung
- Kenntnis der Angestellten erforderlich



Kamera Attrappen

- günstige Alternative → abschreckende Wirkung anerkannt
Problem : datenschutzrechtlich gleich echter VÜA
- § 6b BDSG nicht unmittelbar anwendbar, da mit Attrappe **keine** Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen möglich ->
- **Problem**: Passanten durch vermeintliche Beobachtung im Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt



➤ u.U. zivilrechtliche Schritte nach §§ 823, 1004 BGB möglich

Strenge Vorgaben jeder regulären VÜA einhalten !

***Beispielsfall: Attrappe vor Briefkästen in Mietshaus wg. Zeitungsdiebstahl**



Web-Cams

- produzieren Bilder, die übers Netz unbestimmter Zahl von Personen zugänglich sind
 - Kein Problem bei unscharfen Bildern
 - Problem wenn Identifizierung dargestellter Personen / personenbezogene Daten möglich
 - nur möglich mit wirksamer Einwilligung aller abgebildeten Personen oder ihrer Erziehungsberechtigten



1. Fall: Unternehmer Reich (R)

- Installation VdS-konformer Videoüberwachungsanlage für Lager durch VdS-anerkannten Errichter (B) nach VdS-Richtlinie 3442
- der verbaut, entgegen Angebot, minderwertige Systemkomponenten, um Kosten zu sparen
- Aufgrund technischer Mängel → Austausch diverser Komponenten in der Folgezeit



Nachts Einbruch mit Diebstahl teurer Teile im rechten Teil der Lagerhalle

↓
auf der Videoaufzeichnung nichts zu sehen



↓
neues Regal mit gestapelten Paketen vor Kamera



↓
Untersuchung ergibt → nicht VdS-konforme Installation



↓
Frage: Wer will was vom wem woraus?

Reich/ Versicherung will Schadensersatz vom Errichter → da nicht VdS-konforme und somit minderwertige Anlage

Ansprüche von (R) gegen Errichter (B) aus Vertrag (§§ 634 Nr. 4, 280 I BGB)

Gibt es Schadenersatzanspruch, aufgrund nicht ordnungsgemäßigem Einbau?

■ Schuldverhältnis

schriftlicher Installationsvertrag als Werkvertrag (Erfolg geschuldet)



■ Pflichtverletzung

Definition: Ist jedes objektiv nicht pflichtgemäße, d.h. dem Schuldverhältnis nicht gerecht werdende, Verhalten des Schuldners

◆ von dem Errichter zu beachtende Pflichten:

- **Hauptleistungspflicht:** ordnungsgemäßer Einbau der Anlage gemäß Angebot
- **Nebenpflichten:** Schutz- und Sorgfaltspflichten bei der Auftragsausführung (z.B. vorsichtiger Umgang am/im Objekt des Kunden, etc.)

Pflichtverletzung durch Schlechtleistung, wenn Auftrag nicht wie vereinbart durchgeführt



Was genau war Vertragsinhalt? Welche Anlage sollte installiert werden?

Im vorliegenden Fall:

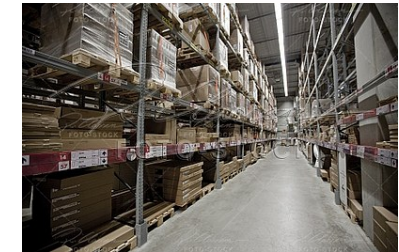
◆ Vertrag zwischen (R) und (B) besagt



- Installation und Inbetriebnahme einer VÜA (+)
- VdS-konform gemäß 2366

Ist-Zustand \neq Soll-Zustand \longrightarrow mangelhaft

\longrightarrow **Pflichtverletzung liegt vor**



■ Vertretenmüssen des Errichters (§276 BGB Schuldfrage)

- ◆ Liegt Verschulden aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor?
- \longrightarrow Schuld wird vom Gesetzgeber widerlegbar vermutet



Hier: Errichter hat wissentlich minderwertige Komponenten eingebaut

\longrightarrow
Vorsatz gegeben

- Kein Gewährleistungsausschluss vereinbart (+)
- Kausalität

Definition: Kausal ist die Handlung bzw. das Unterlassen, wenn es nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

Dabei muss Schaden adäquat kausal aus Mangel erfolgen

- **Problem:** Einbruch hätte trotz VdS-konformer Anlage stattgefunden
- Anlage lief ordnungsgemäß und zeichnete auf,
- keine verwertbaren Bilder, da Pakete die Sicht versperrten



keine Kausalität zwischen Nicht-konformer Einbau und den ausgeraubten Lager

■ Ergebnis

- kein Schadenersatzanspruch
- **ABER:** Anspruch auf Nachbesserung durch Errichter oder zur Not durch Ersatzvornahme



2. Beispielsfall Parfümeriekette

2. Parfümeriekette

- Inhaber beauftragt heimlichen Einbau VÜA nachts
- u.a. verdeckte Kameras in den Pausenräumen
→ MA informieren Betriebsrat nach Entdeckung
- Beschluss des Betriebsrats → Abbau
- Inhaber verlangt von Errichter: Abbau der Anlage auf eigene Kosten
- Argument: Keine Kenntnis von Rechtswidrigkeit + Anhörung BR



Problem:

- Rechtliche Frage, wer trägt Kosten des Abbaus ?
- Einbau einer VÜA für den Errichter nach aktuellen unsicheren Rechtslage überhaupt noch möglich ???

Lösung:

- Nebenpflicht des Errichters als Fachfirma
 - Hinweis- und Aufklärungspflicht zur aktuellen Rechtslage
 - Ausdrücklicher und am Besten schriftlicher Hinweis
 - Im Beispielsfall lag ein Hinweis mit Gegenzeichnung des Inhabers vor
 - kein kostenloser Ausbau
- Grds. kann Errichter Anlagen einbauen (+)
 - wenn Betreiber diese trotz Hinweis rechtswidrig verwendet
 - Kein Problem des Errichter



3. Beispielsfall Einzelhandelsunternehmen



3. Beispielsfall: Einzelhandelsunternehmen

- Häufige Diebstahl bei Beladen von LKWs (z.B. Paletten, Ameise)
- Eigentlich Videoüberwachung zu teuer
- Schließlich doch Einbau einer VÜA für die Rolltore
- Absprache mit BR, keine Überwachung von sensiblen Bereichen



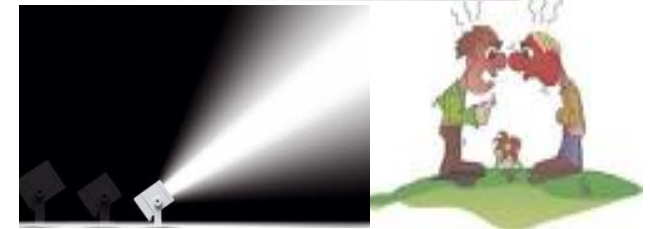
➡ beinah vollständiger Rückgang der Diebstähle
➡ Amortisation der Anlage nach 6 Monaten



4. Beispielsfall Grundstückseigentümer

4. Beispielsfall: Grundstückseigentümer

- Einbau einer VÜA zur Erkennung Nummernschilder u. Detektion von Einbrechern
- Kameras mit Beleuchtung
 - scheint auf Nachbars Spiegel im Schlafzimmer
- Sein Gehweg wird ebenfalls überwacht
- Nachbar fordert sofortige Beseitigung
- Errichter soll auf eigene Kosten verändern oder abbauen



Problem:

- Liegt ein Planungsfehler seitens des Errichters vor?



Lösung:

- Nebenpflicht des Errichters: Hinweis- und Aufklärungspflicht
 - mögliche Störung durch Beleuchtung und VÜA auf öffentlichem Gehweg vermeiden!

➔ ohne Hinweis → kostenloser Abbau / Umbau z.B. mit Infrarotlicht durch Errichter

Abwandlung

- Umbau der VÜA mit Infrarotlicht
- Verwendung einer Innenkamera im Außenbereich
→ Filter für das IR-Licht defekt durch Korrosion
- Besucher wird in der Einfahrt geblendet → fährt vor einen Betonpfeiler
- Schaden am Porsche des Besuchers 12 TEUR



Problem:

- Wer muss Schaden bezahlen?



Lösung:

- Errichter haftet aufgrund fehlerhaften Einbaus



5. Beispielsfall Privatperson

M Aarcon

5. Beispielsfall: Privatperson (M)

- Einbau einer VÜA
- nach 1 Jahr Wartung durch Servicetechniker
- Einbruch mit Diebstahl → keine Aufzeichnung
- Nachträgliche Prüfung ergibt defekten IR-Strahler
→ keine Reparatur bei Wartung, da über Tag + Techniker hatte keine entsprechenden Prüfgeräte dabei (z.B. Handykamera verwenden)



Problem:

- Diebstahl hätte auch mit funktionierender Anlage stattgefunden
- **Aber:** Alarm wäre ausgelöst worden → evtl. Identifikation der Täter

Lösung:

- Mitverschulden seitens des Errichters gegeben
- Haftung



6. Beispielsfall Privatperson

Aarcon

Problem: Graffiti-Sprayer verschmutzen immer wieder Hauswand, die direkt am Gehsteig ist



Lösung schwierig:
nicht erlaubt: Selbstschussanlage



nicht erlaubt Videoüberwachung



Tipp: Kameraattrappen gut sichtbar anbringe, evtl. Hinweisschild – müssen zwar bei Beschwerde wieder abgebaut werden, sind aber kostengünstig

Negativ-Image abbauen →



Vorteile der VÜA allgemein herausstellen:

- ✓ Präventivwirkung
- ✓ Unterstützung bei der Täterermittlung
- ✓ Lieferung gerichtsverwertbarer Bilder
- ✓ Aufdeckung von Manipulationen im Einzelhandel
- ✓ Verknüpfung mit anderen sicherungstechnischen Maßnahmen
- ✓ Hilfestellung für organisatorische Maßnahmen

Vorteile der VÜA für Privatpersonen

- ✓ Schutz vor ungebetenem Besuch
- ✓ Überwachung als Ergänzung zu einer Alarmanlage
- ✓ Dauerhafte Beobachtung → Unregelmäßigkeiten fallen auf
- ✓ VÜA mit Videosensoren als Bestandteil einer Alarmanlage möglich
→ Nachricht mit Bild an Benutzer





Nutzen Sie Ihr Standing als Fachfirma bzw. achten Sie als Kunde auf Fachfirmen



Bieten/ nutzen Sie Mehrwert



Achten Sie auf geeignete Systeme für die beabsichtigte Überwachung



Achten Sie auf Kameraqualität und die Tauglichkeit bei schlechten Lichtverhältnissen

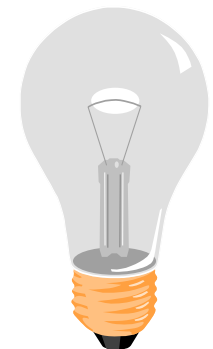


Bieten Sie eine individuelle Beratung

→ insbesondere Datenschutz, technische Möglichkeiten und Grenzen

**„ Schwachheiten schaden uns nicht mehr,
Sobald wir sie erkennen!“**

(Georg Christoph Lichtenberg, 1742 - 1799)





***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit***